

**Tischvorlage**

**für die Sitzung des Senats am 15.09.2020**

**„Quarantäne für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

**A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

- 1) Von wem und aus welchem Anlass werden Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen ohne Symptome auf Corona getestet und welche Auswirkungen soll ein negatives Testergebnis auf eine durch die Einrichtung bereits veranlasste oder noch zu veranlassende Quarantäne und deren Dauer haben?
- 2) Dürfen Verantwortliche in Pflegeeinrichtungen für symptomfreie Bewohnerinnen und Bewohner (mit oder ohne negativem Testergebnis) eine Quarantäne anordnen, wenn ja, aus welchen Gründen und über welche Zeiträume?
- 3) Wann wird die Anordnung von Quarantäne durch das Pflegeheim zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme, wie häufig ist das in Bremer Pflegeeinrichtungen bereits vorgekommen und wie wird darauf durch wen reagiert?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

Wenn in einer Pflegeeinrichtung ein laborbestätigter COVID-19-Fall unter Bewohner\*innen oder Mitarbeiter\*innen auftritt, werden alle Personen in einem betroffenen Wohnbereich und ggf. alle Personen in einer Pflegeeinrichtung, auch ohne COVID-19-Symptomatik, vom Gesundheitsamt auf Sars-CoV-2 getestet. Falls Kontaktpersonen der Kategorie I festgestellt werden, beträgt die Dauer der Quarantäne 14-Tage nach letztem Kontakt mit dem Indexfall, unabhängig davon ob das Ergebnis negativ oder positiv ist. Die Quarantäne wird vom Gesundheitsamt veranlasst und auch wieder aufgehoben.

## **Zu Frage 2:**

Eine Quarantäne wird grundsätzlich vom Gesundheitsamt angeordnet.

## **Zu Frage 3:**

Freiheitsentziehungen sind alle Maßnahmen, die unmittelbar die körperliche Bewegungsfreiheit einer Person für eine gewisse Mindestdauer durch besondere Sicherungen allseitig, oder auf einen engen Raum, beschränken. Im Falle einer angeordneten Quarantäne handelt es sich somit immer um eine freiheitsentziehende Maßnahme.

Eine Quarantänemaßnahme muss verhältnismäßig sein. Zwischen den Freiheitsinteressen des Einzelnen und dem Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner darf kein Missverhältnis bestehen. Diese Voraussetzungen liegen bei den gegenwärtigen Quarantäneregelungen vor. Derzeit ist kein milderes Mittel denkbar, um die Gefahr einer möglichen Ansteckung von weiteren Bewohnerinnen und Bewohnern in der Einrichtung einzudämmen.

Die Anordnung einer Quarantäne erfolgt nach individueller Einschätzung der Vor-Ort- Situation durch das Gesundheitsamt Bremen. Rechtsgrundlage ist das Infektionsschutzgesetz.

Damit verfolgt die Maßnahme einer Quarantäne einen legitimen Zweck. Die Maßnahme ist von der Rechtsordnung geschützt, steht der Verfassung nicht entgegen und dient dem Allgemeinwohl.

Erhalten die staatlichen Aufsichts- und Beratungsorgane wie die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht und das Gesundheitsamt Kenntnis von rechtlich nicht legitimierten freiheitsentziehenden Maßnahmen, wird dem Träger dieses Vorgehen untersagt. Es kann keine Aussage dazu getroffen werden, wie häufig dies erfolgt. Während die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht beratend agiert, werden ordnungsrechtliche Maßnahmen mit Bezug auf das Infektionsschutzgesetz über das Gesundheitsamt durch das Ordnungsamt Bremen veranlasst.

Die Anzahl der freiheitsentziehenden Maßnahmen ist nicht bekannt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. In Pflegeheimen sind überwiegend Frauen beschäftigt.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Eine Veröffentlichung der Senatsvorlage nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister wird empfohlen.

## **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 09.09.2020 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.